

aufzuheben, wenn das Fahrzeug zur Überprüfung vorgefahren wird.

(3) Bei der technischen Überprüfung ist der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz gemäß § 29 Abs. 1 zu erbringen.

#### § 29

##### Versicherungsnachweis

(1) Der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz ist entweder durch Vorlage eines Beleges über die Zahlung des letztfälligen Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung oder durch Vorlage der Bescheinigung nach § 22 zu führen.

(2) Aus dem Zahlungsbeleg müssen ersichtlich sein:

1. der Name und die Anschrift des Fahrzeughalters,
2. das polizeiliche Kennzeichen des im Zulassungsschein angegebenen Fahrzeuges,
3. der Zeitraum, für den die Beitragszahlung gilt,
4. der Tag der Zahlung,
5. die Höhe des gezahlten Betrages.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind bei der Durchführung der technischen Überprüfung verpflichtet und bei anderen Kontrollen berechtigt, den Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz zur Prüfung zu verlangen,

#### § 30

##### Folgen bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

(1) Wenn der Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wird, verliert die Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Straßenverkehr ihre Gültigkeit. Der Halter ist verpflichtet, unverzüglich ohne besondere Aufforderung die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel des Kraftfahrzeuges und den Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

(2) Ist die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht mehr ausreichend, weil am Kraftfahrzeug Veränderungen vorgenommen wurden oder weil sich der Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges geändert hat, darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung im Zulassungsschein neu festgesetzt und der Nachweis für die Zahlung des neuen Beitrages erbracht worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, für das die Versicherungsanstalt eine Bescheinigung gemäß § 22 ausgestellt hat.

#### § 31

##### Entziehung des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung des Beitrages für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

Stellen die Organe der Deutschen Volkspolizei fest, daß der letztfällige Beitrag für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden ist, so ist das Fahrzeug stillzulegen. Die Stilllegung ist erst dann aufzuheben, wenn der Zulassungsstelle eine Bestätigung der Versicherungsanstalt über die Zahlung des rückständigen Beitrages zuzüglich etwaiger Säumniszuschläge vorgelegt wird.

### Drittes Kapitel

#### Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 32

##### Grundregel über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsbüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Sie müssen für die Dauer ihres Betriebes auf öffentlichen Straßen in Verkehrs- und betriebssicherem Zustand erhalten werden. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

##### Abschnitt II

#### Bestimmungen über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeugteile

#### § 33

##### Erteilen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger bedürfen für die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis.

(2) Die Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen sowie den Arbeitsschutzanordnungen entspricht. Die Betriebserlaubnis wird erteilt:

1. durch einen Typschein der Kraftfahrzeugzeugtechnischen Anstalt
  - a) für Fahrzeuge reihenweise gefertigter Typen auf Antrag des Herstellers,
  - b) für Fahrzeuge, die in größeren Mengen importiert werden sollen, auf Antrag des Importeurs;
2. durch ein Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei
  - a) für Einzelfahrzeuge auf Antrag des Herstellers,
  - b) für importierte Einzelfahrzeuge auf Antrag des Importeurs.

(3) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt trifft die Entscheidung über die Betriebserlaubnis an Hand eines Musterfahrzeuges, das vom Hersteller bzw. vom Importeur für eine angemessene Zeit für Probefahrten kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Für Fahrzeuge, die für den Transportzweck oder zur Durchführung von Arbeitsprozessen zusätzlich und ständig mit Ausrüstungen versehen sind, die gesondert oder in Verbindung mit den kraftfahrzeugtechnischen Einrichtungen betrieben werden und die der Genehmigungs-, Zulassungs-, Bauartprüfungs- oder Überwachungspflicht auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und den Arbeitsschutzanordnungen unterliegen, wird die Betriebserlaubnis erst erteilt, wenn die notwendigen Prüfungen durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion durchgeführt und die Prüfungsbescheinigungen vorgelegt sind.